

Motion der Kommission zur Totalrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR)

betreffend individuell-konkrete Anweisungen des Kantonsrats im gesetzlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats und der Gerichte vom 29. Juni 2014

Die Kommission zur Totalrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) hat am 29. Juni 2014 folgende Motion eingereicht:

- 1. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat einen staatsrechtlich fundierten Bericht mit Lösungsvorschlägen zu folgender Thematik zu unterbreiten:
- 1.1. Kann der Kantonsrat ohne Revision der Kantonsverfassung (KV) oder von formellen Gesetzen als Oberaufsichtsbehörde individuell-konkrete Anweisungen im verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats, der Gerichte, der Datenschutzstelle und der Ombudsstelle beschliessen?
- 1.2. Sofern für solche individuell-konkreten Anweisungen eine vorgängige Revision der KV oder eines formellen Gesetzes nötig wäre, ist ein Vorschlag zu unterbreiten, welche Rechtsnormen (insbesondere KV oder Organisationsgesetz) wie geändert werden müssten.
- 1.3. Bei Ziff. 1.1 und 1.2 ist zu prüfen, ob solche individuell-konkreten Anweisungen bundesrechtskonform wären (insbesondere wegen Art. 51 Abs.1 der Bundesverfassung, BV).
- 2. Von Ziff. 1 ausgenommen sind die Rechtsprechung der Gerichte, des Regierungsrats sowie die fachliche Tätigkeit der Datenschutzstelle und der Ombudsstelle.

Begründung

- 1. Die CVP-Fraktion beanstandet bei der Vernehmlassung zur Totalrevision der GO KR, dass ein erheblich erklärtes Postulat für den Regierungsrat oder für die Gerichte nicht verbindlich sei, sofern dieses Postulat in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats oder der Gerichte eingreife. Im verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Kompetenzbereich von Regierungsrat/Gerichte könne der Kantonsrat trotz seiner Oberaufsichtskompetenz keine für diese verbindlichen Beschlüsse im Einzelfall fassen. Dies sei bei schweren Missständen innerhalb der Verwaltung und der Gerichte unbefriedigend. Es sei daher zu prüfen, ob nicht durch eine Verfassungsänderung dem Kantonsrat die Möglichkeit einer verbindlichen Anweisung im Einzelfall einzuräumen sei.
- 2. Die Kommission zur Totalrevision der GO KR hat sich mit diesem Anliegen auseinandergesetzt und mit 8 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, die vorliegende Kommissionsmotion einzureichen. Die Kommission geht davon aus, dass solche individuell-konkreten Eingriffsmöglichkeiten nur durch eine Änderung der KV realisiert werden können. Die Aufgabenteilung zwischen Kantonsrat (§ 41 KV) und Regierungsrat (§ 47 KV) ist detailliert und abschliessend in der KV aufgezählt. Der Kantonsrat steuert das Staatswesen als oberste Behörde vor allem über die Gesetzgebung und die finanziellen Mittel. Der Regierungsrat ist

Seite 2/2 2412.1 - 14720

für den Vollzug der Gesetzgebung und die Leitung der Staatsverwaltung zuständig. Eine Intervention des Kantonsrats im verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats im Einzelfall (somit nicht generell-abstrakt über ein Gesetz, sondern individuell-konkret) ist nach geltendem Recht kaum zulässig. Es sei an die Lehre der Gewaltenteilung erinnert.

Gemäss § 41 Abs. 1 Bst. c der KV steht dem Kantonsrat zwar die Oberaufsicht über die Behörden sowie über die Erhaltung und Vollziehung der Verfassung und der Gesetze zu. Dieses Oberaufsichtsrecht wurde nach bisherigem Verfassungsverständnis nicht in dem Sinne ausgelegt, dass der Kantonsrat oberaufsichtsrechtlich direkt selber Anweisungen im Einzelfall erteilen darf.

Beispiel: Es ist dem Kantonsrat nach geltendem Recht und Verfassungsverständnis nicht möglich, konkret selber das Amt X. zu reorganisieren, weil er dort Mängel ortet (vgl. die Zuständigkeitsordnung gemäss Organisationsgesetz vom 29. Oktober 1998, BGS 153.1).

- 3. Bei den Gerichten gilt die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gemäss Art. 30 Abs. 1 BV sowie gemäss § 21 Abs. 1 KV. Selbstverständlich sind auch die Rechtsprechung des Regierungsrats im Rahmen von Verwaltungsbeschwerden und die unabhängige Fachberatung der Datenschutzstelle sowie der Ombudsstelle nicht Gegenstand dieser Motion.
- 4. Art. 51 Abs. 1 BV schreibt Mindestanforderungen an eine Kantonsverfassung vor. Diese muss demokratisch sein, bedarf der Zustimmung des Volkes und muss revidiert werden können, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten es verlangt. Das Motionsbegehren könnte die Gewaltenteilung beeinträchtigen. Es ist im Rahmen der Motion zu prüfen, ob eine solche Relativierung der Gewaltenteilung aufgrund von Art. 51 BV ("demokratische Verfassung") bundesrechtskonform wäre.
- 5. Motionsrechtliches: Gemäss § 38 Abs. 1 der (noch) geltenden Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR, BGS 141.1) sind Motionen verbindliche Anträge zu einem Gesetzes- oder Beschlussesentwurf oder zu bestimmen Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrats. Mit der vorliegenden Motion hingegen wird ein Bericht mit Lösungsvorschlägen verlangt. Ein solches Motionsbegehren war jahrelang in der Praxis toleriert und wird in § 43 Abs. 1 der neuen GO KR aufgenommen. Mit der Vorlage des regierungsrätlichen Berichts ist die Motion erledigt. Dieser Bericht kann allenfalls als Grundlage für eine nachfolgende Motion mit dienen.